

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/51/228
16. Mai 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 165

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses
(A/51/844)]

51/228. Finanzierung der Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Militärbeobachtergruppe der Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³,

unter Hinweis auf die Resolution 1094 (1997) des Sicherheitsrats vom 20. Januar 1997, worin der Rat die Zuteilung einer Gruppe von einhundertfünfundfünfzig Militärbeobachtern samt dem erforderlichen Sanitätspersonal zur Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala für einen Zeitraum von drei Monaten genehmigte,

¹Nach Resolution 51/198 B, Ziffer 5, wurde die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala in Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala umbenannt.

²A/51/815.

³A/51/826.

in Anbetracht dessen, daß es sich bei den Kosten der Beobachtergruppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in Anbetracht dessen, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtergruppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtergruppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten Belastungen erwachsen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ an;

4. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtergruppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, im Einklang mit Ziffer 15 seines Berichts² ein Sonderkonto für die Beobachtergruppe einzurichten;

6. *beschließt*, für die Tätigkeit der Beobachtergruppe während des Zeitraums vom 15. Februar bis zum 31. Mai 1997 den Betrag von 4 Millionen US-Dollar brutto (3.956.300 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 3 Millionen Dollar brutto (2.949.300 Dollar netto) eingeschlossen ist, den der Beratende Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen nach Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 bereits genehmigt hat;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 4 Millionen Dollar brutto (3.956.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 15. Februar bis zum 31. Mai 1997 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996 und 51/218 A und B vom 18. Dezember 1996 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993 und 50/451 B vom 23. Dezember 1995 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 und in ihrem Beschluß 50/471 A vom 23. Dezember 1995 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1997 zu berücksichtigen;

8. *beschließt ferner*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 43.700 Dollar, die für die Beobachtergruppe für den Zeitraum vom 15. Februar bis zum 31. Mai 1997 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 7 anzurechnen ist;

9. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtergruppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

10. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Militärbeobachtergruppe der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung
3. April 1997